



Statuten

vom Unteroffiziersverein Obwalden UOV

gegründet 1884

Statuten

vom Unteroffiziersverein Obwalden (UOV)
gegründet 1884

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen richten sich
unabhängig in ihrer Form sowohl an Männer wie an Frauen.

Neuaufgabe Januar 2007

I. Name, Rechtsform	
Art. 1 - 3	4
II. Ideelle Grundhaltung, Zweck und Aufgaben des Vereins	
Art. 4 - 6	4
III. Mitgliedschaft	
Art. 7 - 22	5
IV. Organe des UOV	
Art. 23 - 33	9
V. Finanzen	
Art. 34 - 37	12
VI. Vereinsfahne	
Art. 38	13
VII. Auszeichnungen	
Art. 39	13
VIII. Versicherung	
Art. 40	14
IX. Statutenänderungen	
Art. 41	14
X. Auflösung des Vereins	
Art. 42 + 43	14
XI. Schlussbestimmungen	
Art. 44 - 46	14

I. Name, Rechtsform

Art. 1

Unter dem **Namen** Unteroffiziersverein Obwalden (UOV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Er ist **Mitglied** des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes (SUOV).

Art. 3

Sitz des UOV ist Sarnen.

II. Ideelle Grundhaltung, Zweck und Aufgaben des Vereins

Art. 4

Der UOV ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verpflichtet jedoch sich und seine Mitglieder auf eine positive Einstellung zu der für die Erhaltung der Freiheit und Unabhängigkeit unseres Landes erforderlichen Wehrbereitschaft.

Art. 5

Der UOV hat zum Zweck:

- a) durch ausserdienstliche Tätigkeiten die militärische Ausbildung seiner Mitglieder zu ergänzen und zu festigen;
- b) seine Mitglieder in ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit zu fördern;
- c) seine Mitglieder in ihrer Stellung als Angehörige von Kader der Armee zu heben;
- d) seine Mitglieder in ihrer staatsbürgerlichen Gesinnung und in ihrem Verantwortungsbewusstsein gegenüber Staat und Gesellschaft zu stärken;
- e) seine Mitglieder anzuhalten, in der breiten Öffentlichkeit für die Belange des schweizerischen Wehwesens einzutreten;
- f) seine Mitglieder in der Pflege der Kameradschaft zu stärken;

- g) das Zusammengehörigkeitsgefühl der aktiven und ehemaligen Angehörigen der Armee zu fördern;
- h) den Zuwachs an jungen Mitgliedern zu begünstigen.

Art. 6

Der UOV erreicht seinen Zweck durch:

- a) Festlegung und Durchführung eines verbindlichen Rahmen- und Tätigkeitsprogrammes, kombiniert mit einer Vereinsmeisterschaft;
- b) Organisation von praktischen Übungen aller Art;
- c) Beteiligung an internationalen, schweizerischen, kantonalen und regionalen Wettkämpfen aller Art;
- d) Veranstaltung von Vorträgen über militärische Gebiete und solche des allgemeinen Wissens;
- e) Veranstaltung geselliger oder kameradschaftlicher Anlässe;
- f) eine aktive Mitgliederwerbung;
- g) Wahrnehmung und Vertretung der Interessen und Anliegen der Mitglieder dem SUOV gegenüber.

III. Mitgliedschaft

Art. 7

Jeder Schweizerbürger ab dem 15. Alterjahr kann Mitglied des Unteroffiziersvereins werden.

Art. 8

Dem UOV gehören als Mitglieder an:

- a) Junioren ab 15. Altersjahr bis Beginn der Rekrutenschule (RS) oder spätestens bis zum vollendeten 19. Altersjahr
- b) Aktivmitglieder (ab 20. bis zum vollendeten 59. Altersjahr)
- c) Passivmitglieder
- d) Veteranen (ab 60. Altersjahr)
- d) Ehrenveteranen (ab 70. Altersjahr)
- e) Ehrenmitglieder

Art. 9

Jeder Schweizerbürger kann ab dem 15. Altersjahr, dem UOV beitreten. Bis zur Absolvierung der Rekrutenschule (RS) oder spätestens bis zum vollendeten 19. Altersjahr gilt er als Junior. Seine Versicherung und Teilnahme an Übungen, Kursen und Veranstaltungen sind in den Ausschreibungen festzuhalten. Jüngere Personen sind berechtigt, an den Veranstaltungen nach Ermessen des Vorstandes teilzunehmen. Dieser klärt die Frage der Versicherung.

Art. 10

Als Aktivmitglieder werden Nicht-Dienstpflichtige (NDP) und Angehörigen der Armee (AdA) aufgenommen und bleiben es bis zum vollendeten 60. Altersjahr. Junioren werden spätestens nach Vollendung der Rekrutenschule (RS) oder nach dem vollendeten 19. Altersjahr zu Aktiven ernannt.

Art. 11

Auf Verlangen können Aktivmitglieder in den Status eines Passivmitgliedes treten. Das sind natürliche und juristische Personen wie z.B. Freunde, Gönner, Vereine und Firmen, die nicht unter eine der anderen Mitgliedarten fallen. Sie geniessen dieselben Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder, sind jedoch nur angehalten an der Generalversammlung teilzunehmen.

Art. 12

Mitglieder des UOV werden auf Beginn des Jahres, in welchem sie das 60. Altersjahr vollenden, zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen des SUOV.

Art. 13

Veteranen, die das 70. Altersjahr erreicht haben und während mindestens 20 Jahren einer oder mehreren Sektionen angehört haben, werden gemäss den Satzungen der Veteranenvereinigung zu Ehrenveteranen ernannt. Die Ernennung erfolgt anlässlich der Generalversammlung.

Die Veteranen sind automatisch Mitglied der SUOV-Veteranenvereinigung. Diese hat den Auftrag, die Verbundenheit der Veteranen untereinander und zum SUOV zu fördern.

Die Veteranenvereinigung gibt sich Satzungen, die vom Zentralvorstand SUOV zu genehmigen sind

Art. 14

Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Behörden und andere Schweizerbürger ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder durch die Generalversammlung ernannt. Den Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte zu wie den Aktivmitgliedern, sind jedoch von allen Verpflichtungen befreit.

Art. 15

Die Mitgliedschaft bei einer anderen Sektion des SUOV im Hinblick auf die Teilnahme an Wettkämpfen ist zulässig.

Art. 16

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Die Neumitglieder werden an der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben.

Bei Nicht-Aufnahme durch den Vorstand steht dem Gesuchsteller des Rekursrechts an die Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Art. 17

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Junioren, sind stimm- und wahlfähig.

Art. 18

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

durch Austritt. Das Austrittsgesuch ist dem Vorstand einzureichen. Die Austritte werden an der nächsten ordentlichen Generalversammlung bekannt gegeben;

- a) durch Streichung, wenn ein Mitglied:
 - 1. sich gegen andere Vereinsmitglieder ehrverletzend gezeigt hat;
 - 2. den Reglementen, Verfügungen und Entscheiden der Vereinsorgane nicht Folge leistet;
 - 3. den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die Streichung wird durch den Vorstand verfügt. Dem betroffenen Mitglied steht innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

- b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied:
 - 1. unwahre Angaben gegenüber dem Vorstand oder anderen Vereins- oder Sektionsorganen oder unlautere Mittel angewendet hat;
 - 2. sich des Vereins unwürdig gezeigt und das Ansehen desselben geschädigt hat;
 - 3. die Vereinsstatuten verletzt.

Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dem Betroffenen steht innert 30 Tagen das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Art. 19

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft und damit auch jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 20

Aktiv-, Passivmitglieder und Veteranen haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird.

Der Einzug erfolgt nach der ordentlichen Generalversammlung.

Für Junioren können ein Jahresbeitrag und/oder eine Versicherungsprämie erhoben werden.

Die Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 21

Die Mitglieder sind bei Veranstaltungen gegen Unfall und Haftpflicht gemäss den Bestimmungen des SUOV versichert.

Art. 22

Jedes einzelne Mitglied ist dem Verein gegenüber für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen.

IV. Organe des UOV

Art. 23

Die Organe des UOV sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 24

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Einladung und Traktandenliste sind spätestens 10 Tage vorher allen Mitgliedern zuzustellen.

Eingaben von Mitgliedern an die ordentliche Generalversammlung sind jeweils 4 Wochen vorher schriftlich zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Art. 25

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

- 1 Wahl der Stimmenzähler
- 2 Appell
- 3 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 4 Jahresbericht des Präsidenten
- 5 Bericht der Übungsleiter
- 6 Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- 7 Tätigkeitsprogramm
- 8 Genehmigung des Budgets
- 9 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 10 Mutationen
- 11 Wahlen
- 12 Ehrungen
- 13 Anträge
- 14 Verschiedenes

Art. 26

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, geheim nur auf Beschluss der Versammlung. Bei offenen oder geheimen Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 27

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch einen Fünftel der Mitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden. Einladung und Traktandenliste sind spätestens 10 Tage vorher allen Mitgliedern zuzustellen.

Art. 28

Der Vorstand besteht aus folgenden 5 - 8 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier

- d) Sekretär
- e) Technischer Leiter
- f) Schützenmeister
- g) Beisitzer Material
- h) Beisitzer Veteranen

Die Anzahl der Beisitzer kann, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung beliebig erhöht werden.

Art. 29

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt. Jedes Mitglied, das in den Vorstand gewählt wird, hat sich für eine ganze Amtsdauer zu verpflichten.

In geraden Jahren sind, Präsident, Kassier Technischer Leiter II, Obmann Material, in ungeraden Jahren Vizepräsident, Sekretär, Technischer Leiter I und Schützenmeister und Veteranenobmann zu wählen.

Das Amt des Präsidenten soll in der Regel einem Unteroffizier übertragen werden. Der Technische Leiter sollte, wenn immer möglich, ein aktiver Offizier oder Instruktions-Unteroffizier sein.

Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

Die Beisitzer werden aufgrund der statutarischen Amtsdauer gewählt; die Chargenzuteilung erfolgt durch den Vorstand.

Art. 30

Der Präsident, oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident, vertritt den Verein gegenüber Dritten.

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Kassier oder Sekretär rechtsverbindlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 31

Der Vorstand hat insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente;
- b) Durchführung des von der Delegiertenversammlung des SUOV aufgestellten minimalen Arbeitsprogrammes;
- c) Durchführung des von der ordentlichen Generalversammlung genehmigten Tätigkeitsprogrammes;
- d) Bestimmung von Delegierten;
- e) Vorbereitung und Einberufung von Versammlungen;
- f) Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- g) Das Recht, bei Abgang einzelner Funktionäre diese bis zu nächsten ordentlichen Generalversammlung durch geeignete Mitglieder zu ersetzen;
- h) Pflege der Kontakte mit anderen militärischen Vereinen, militärischen und zivilen Behörden sowie militärischen Kommandostellen.

Art. 32

Der Vorstand bezieht für seine Tätigkeit kein Entgelt. Dafür stehen ihm Fr. 1'000.- pro Jahr frei zur Verfügung.

Art. 33

Die beiden Revisoren werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihnen obliegen die Prüfung der Kasse und deren Jahresrechnung.

Jeder Revisor ist zuerst zweiter Revisor und rückt nach zwei Jahren zum ersten Revisor auf, der dann als Revisor ausscheidet.

Die Revisoren erstellen alljährlich einen schriftlichen Bericht zuhanden des Vorstandes und der ordentlichen Generalversammlung.

V. Finanzen

Art. 34

Die Einnahmen des UOV bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Zuwendungen

- c) Vermögensertrag
- d) sonstigen Einnahmen

Art. 35

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.- für einmalige und von Fr. 200.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

Im Rahmen des von der ordentlichen Generalversammlung bewilligten Tätigkeitsprogrammes dürfen diese Kompetenzen überschritten werden.

Art. 36

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 37

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Jede Haftbarkeit des Vorstandes oder einzelner Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Vereinsfahne

Art. 38

Als Symbol der Einheit des Vereins besitzt der UOV eine Fahne.

Die Fahne tritt nach Möglichkeit bei folgenden Anlässen auf:

- a) bei offiziellen Anlässen des UOV und SUOV;
- b) bei Tod eines Mitgliedes;
- c) bei Tod von Fahnenpatin oder Fahnenpate;
- d) wenn es der Vorstand als zweckmässig erachtet.

VII. Auszeichnungen

Art. 39

Der UOV führt eine Vereinsmeisterschaft durch. Über die Abgabe von Auszeichnungen erlässt der Vorstand ein spezielles Reglement (siehe Anhang 1).

VIII. Versicherung

Art. 40

Das Versicherungswesen richtet sich nach den Zentralstatuten des SUOV.

IX. Statutenänderungen

Art. 41

Vorliegende Statuten können von der ordentlichen Generalversammlung durch zwei Drittel-Mehrheit ganz oder teilweise abgeändert werden. Anträge hierfür müssen spätestens 4 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

X. Auflösung des Vereins

Art. 42

Eine Auflösung des UOV kann nur unter Zustimmung von Drei-Viertel sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Art. 43

Wird die Auflösung beschlossen, ist das gesamte Inventar und Archiv sowie allfällige Vermögen dem Sicherheitsdepartement des Kantons Obwalden während 10 Jahren für eine Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck in Verwaltung zu übergeben.

Nach Ablauf dieser Frist geht das Barvermögen nach Ermessen der Regierung des Kantons Obwalden an wohltätige Institutionen. Das Inventar sowie die Fahne gehen an das Staatsarchiv Obwalden.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 44

Jedes Neumitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 45

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind alle früheren Statuten sowie Beschlüsse die mit vorliegenden Statuten in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 46

Die vorliegenden Statuten sind dem Zentralvorstand des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes (SUOV) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 47

Die vorliegenden Statuten sind mit der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 27. Januar 2007 in Kraft getreten.

Für den Unteroffiziersverein Obwalden:

Sarnen, den 30. Januar 2007

Der Präsident:



Stabsadj. Gerhard Röthlin
Der Präsident:

Der Sekretär:




Oblt Patrik Kiser
Der Sekretär:

Durch den Zentralvorstand SUOV genehmigt:

Schaffhausen, den 30. Januar 2007

Der Zentralpräsident:



Adj Uof Alfons Cadario

Reglement zur Vereinsmeisterschaft (Anhang)

Rangjahr	Auszeichnung	Anmerkung
1	1. Zinnbecher	
2	2. Zinnbecher	
3	3. Zinnbecher	
4	4. Zinnbecher	
5	Gutschein Wert Fr. 10.--	
6	Gutschein Wert Fr. 10.--	
7	Kanne	Anmeldung Verdienstdiplom SUOV
8	Gutschein Wert Fr. 10.--	
9	Gutschein Wert Fr. 10.--	
10	Plateau	
11	Medaille Bronze	
12	Medaille Silber	
13	Medaille Gold	Anmeldung Verdienstplakette SUOV
14	Gutschein Wert Fr. 10.--	
15	Wappenscheibe "Helmbläser"; Ehrenmitglied	
16	Gutschein Wert Fr. 20.--	
17	Gutschein Wert Fr. 30.--	
18	Gutschein Wert Fr. 20.--	
19	Gutschein Wert Fr. 30.--	
20	Gutschein Wert Fr. 20.--	
21	Gutschein Wert Fr. 30.--	
22	Gutschein Wert Fr. 20.--	
23	Gutschein Wert Fr. 30.--	
24	Gutschein Wert Fr. 20.--	
25	Wappenscheibe "Arnold vom Melchtal"	
26	Gutschein Wert Fr. 50.--	

Definition Schütze/Wettkämpfer für die Wertung in der Vereinsmeisterschaft

Für die Kategorienzugehörigkeit ist massgebend, in welcher Kategorie (Wettkämpfer/Schütze) das Mitglied während des Vereinsjahres mehr Anlässe besucht hat.

Der vorliegende Anhang in Ergänzung zu den Statuten ist mit der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 27. Januar 2007 in Kraft getreten.

Für den Unteroffiziersverein Obwalden:

Sarnen, den 30. Januar 2007

Der Präsident:



Stabsadj. Gerhard Röhlin

Der Sekretär:



Oblt Patrik Kiser